

## Bitte um Stellungnahme zum Entwurf des Landeshundegesetzes LHundG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie als Volksvertreter bitten, zu den folgenden Ausführungen Stellung zu nehmen:

### I. Grundsätzliches

In der öffentlichen Anhörung des Landtages zum Landeshundegesetz am 19.04.2002 haben sich viele Verbände und Fachleute deutlich gegen eine Verwendung von Rasselisten ausgesprochen, da diese zu keinem tatsächlichen Schutz der Bevölkerung führen. In einem Schreiben vom 20.03.2002 an alle Fraktionen des Landtages, den Ministerpräsidenten und Frau Ministerin Bärbel Höhn wurden bereits von Tierheimen in NRW Lösungsansätze aufgezeigt. Es muss verhindert werden, dass ein Jeder Hunde, gleich welcher Rasse und Größe, züchten oder mit Ihnen handeln darf. Ferner ist ein tatsächlicher Sachkundenachweis für Halter-Hundkombinationen zu fordern. Die bisher geltende Hundeverordnung hat Tierärzte oder Beamte zu Wesenstestern und Sachkunde-Prüfern erhoben - sie alle sind aber keine Verhaltensexperten.

Es ist möglich jeden Hund, gleich welcher Rasse oder Größe, durch Vorsatz oder Unkenntnis im Wesen derart zu verändern, dass dieser in Kombination mit einer Unzuverlässigkeit seines Halters eine Gefahr für Menschen darstellt. **Daher kann es nicht sein, dass so jemand einen Hund gleich welcher Rasse oder Größe halten darf.** Im vorliegenden Gesetzentwurf oder in der derzeit gültigen Landeshundeverordnung ist dies aber durchaus vorgesehen. Möchte man von potentiell gefährlichen Hunden sprechen, können damit nur alle Hunde gemeint sein, da alle Hunde Zähne zum beißen haben und im Wesen durch den Menschen negativ verändert werden können. Daher müssen Formulierungen wie: „Hat ein Hund gezeigt, dass er ...“ geändert werden in „Ist die Unzuverlässigkeit oder der fehlende Sachverstand eines Halters bewiesen, ...“.

**Um bereits im Ansatz gefährliche Halter-Hund-Kombinationen auszuschließen, muss verhindert werden, dass kommerziell ausgerichtete Züchter oder Händler unkontrolliert agieren dürfen. Ein umfassendes Haustiergesetz, oder im ersten Schritt entsprechende Vorgaben in einem Landeshundegesetz, sind unumgänglich. Tierschutzwidrige Massenzüchtungen müssen verhindert werden.**

Ich möchte gerne von Ihnen wissen, ob Sie die zahlreichen Expertenmeinungen (Anhörung des Landtages zum Landeshundegesetz am 19.04.2002), welche sich eindeutig GEGEN Rasselisten ausgesprochen haben, nun endlich berücksichtigen und sich für ein sachlich fundiertes Landeshundegesetz einsetzen werden, oder ob Sie weiterhin dem Fraktionszwang folge leisten und deshalb trotz aller Kritik für die Rasselisten stimmen werden.

## II. Situation der Tierheime

Die Landeshundeverordnung hat untragbare Notstände in den Tierheimen hervorgerufen. Eine mögliche Umsetzung des Landeshundegesetzes in der derzeit angedachten Form wird diese Notstände keinesfalls beseitigen, sondern fördern. Man darf von den Tierschutzvereinen mit ihren angeschlossenen Tierheimen in NRW nicht erwarten eine nutzlose und sachlich falsche politische Entscheidung mit zu tragen, oder gar zu unterstützen.

Es herrschen tierschutzrelevante Zustände in den Tierheimen in NRW. Gültiges Bundesrecht wird durch die Flut von aufgenommenen Anlagehunden durch die Kommunen massiv verletzt. **Die Tierheime sind in der Regel nicht dafür ausgelegt, Hunde über einen solchen langen Zeitraum zu verwahren, wie es bei Anlagehunden nach LHV-NRW der Fall ist.** Die Tierschutz-Hundeverordnung des Bundes vom Mai 2001 muss dringend umgesetzt werden. Die Tierheime des Landes sehen sich mit den zur Verfügung stehenden Mittel dazu nicht in der Lage. Wichtig ist, dass für die Verwahrung von sichergestellten Hunden oder Fundhunden, also öffentlichen Aufgaben, keinesfalls vereinseigene Mittel verwendet werden dürfen. Eine langfristige Unterbringung von Hunden bedingt in den Tierheimen ausreichend Auslaufflächen, genügend große und artgerecht eingerichtete Gehege, soziale Kontakte und Gruppenhaltung und damit einen erhöhten Aufwand an Personalkosten zur intensiven Betreuung der Hunde und Hundegruppen. Übliche Zwingerhaltung, wie sie zur kurzfristigen Unterbringung üblich ist, ist für eine langfristige Haltung in höchstem Maße tierschutzwidrig.

Die Tierheime schätzen die Kosten für eine tierschutzgesetzkonforme Umsetzung der Verwahrung von Anlagehunden auf etwa 15 – 20 € täglich. Zusätzlich müssen in vielen Tierheimen massive Umbauten, oder gar Neubauten vorgenommen werden, um eine annähernd tierschutzgesetzkonforme Unterbringung gewährleisten zu können. Diese Baukosten werden sich im Rahmen von mehreren Millionen Euro in zweistelliger Höhe bewegen.

Ferner darf es nicht sein, dass die Arbeit der Tierschutzvereine von öffentlichen Aufgaben eingeschränkt wird. Die Tierheime sind kein Altersruhesitz für Anlagehunde. Es müssen Lösungen gefunden werden, damit die Tierheime wieder ihren satzungskonformen Aufgaben nachkommen können.

Unterstützung der Tierheime in NRW wird die Landesregierung lediglich dann erwarten können, wenn ein wirkungsvolles und in der Ausführung tierschutzgesetzkonformes Landeshundegesetz auf den Weg gebracht wird. Gelten für alle Halter-Hund-Kombinationen gleiche Anforderungen (und dies ist der einzig sinnvolle Ansatz), wird eine Weitergabe von friedfertigen Hunden, gleich welcher Rasse, wieder in der Praxis tatsächlich möglich sein. Damit könnten die Tierheime wieder die Aufgabe einer vorübergehenden Station für herrenlose Tiere wahrnehmen, welche derzeit de facto außer Kraft gesetzt ist.

Mit freundlichen Grüßen